

Der Erhalt folgender Unterlagen ermöglicht eine rasche Schadenbearbeitung:

1. STORNOVERSICHERUNG

Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses sind die Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und der Versicherer innerhalb von **48 Stunden bzw. 2 Werktagen** schriftlich zu benachrichtigen, um es dem Versicherer zu ermöglichen einen Vertrauensarzt für die Schadenbeurteilung beizuziehen.

Der Versicherte ist verpflichtet, unverzüglich der Anordnung einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nachzukommen.

Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:

- Versicherungsnachweis (Polizze);
- vollständig ausgefülltes Schadenformular;
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
- Stornorechnung und Stornostaffelübersicht des Reiseveranstalters;
- detaillierte ärztliche Unterlagen inkl. medizinischer Vorgeschichte zum Krankheitsfall (z.B. Patientenkartei, Behandlungsunterlagen, Befunde);
- kassenärztliche Krankmeldung;
- Mutter-Kind-Pass;
- Sterbeurkunde, Verwandtschaftsnachweis (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
- Nachweis einer Lebensgemeinschaft mittels Meldezettel;
- Scheidungsantrag / Kündigung / Einberufungsbefehl, etc.;
- Schulnachricht, Abschlusszeugnis, Maturazeugnis

Jeder Stornofall muss innerhalb von **48 Stunden nach Eintritt des Ereignisses schriftlich an Allianz Global Assistance gemeldet werden!**

AGA International S.A., Niederlassung für Österreich

Leistungsabteilung

1120 Wien, Pottendorfer Straße 25-27

Telefon: +43-1/525 03-6822, Fax: +43-1/525 03-890,

E-Mail: schaden@allianz-assistance.at

2. AUSLANDSKRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Der Versicherte ist verpflichtet, in jedem Fall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, sobald als möglich ärztliche Hilfe beizuziehen und die Anordnungen des Arztes zu befolgen.

Sofortige Benachrichtigung der 24-Stunden Notrufzentrale bei notwendigen stationären Aufenthalten bzw. Erkrankungen, welche eine mehrmalige ambulante Behandlung erfordern. Bei Unterbleiben der Verständigung und Überschreiten der Kosten von € 300,- behält sich der Versicherer einen Abzug – abhängig von der Höhe der geltend gemachten Kosten – vor.

Todesfälle sind, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist, so zeitig zu melden, dass vor der Bestattung eine Obduktion veranlasst werden kann.

Der Versicherte ist verpflichtet einer Aufforderung zur Untersuchung durch einen Vertrauensarzt sofort nachzukommen.

Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:

- Versicherungsnachweis (Polizze),
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters,
- Arztbericht (mit Patientennamen, Diagnose, Behandlungsdaten, Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität);
- Original Arzt- bzw. Krankenhausrechnung mit Patientennamen, Geburtsdatum sowie Diagnose und Behandlungsdaten; ärztliche Befunde, auf denen die Notwendigkeit von Krankentransporten bestätigt wird;
- sonstige Rechnungen oder Originalbelege, für die Ersatz gefordert wird;
- Sterbeurkunde

3. EXTRARÜCKREISE

Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:

- Versicherungsnachweis (Polizze);
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
- Arztbestätigung (mit Patientennamen, Diagnose sowie Behandlungsdaten) des Arztes VOR ORT, der die Rückreise schriftlich verordnet hat, sowie des Arztes, der die Weiterbehandlung in Österreich übernommen hat;
- Sterbeurkunde;
- andere offizielle Atteste;
- kassenärztliche Krankmeldung;
- Extrarückreisetickets, Boardingpass etc. im Original

4. REISEABBRUCH

Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden Notruf Zentrale besteht kein Leistungsanspruch.

Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:

- Versicherungsnachweis (Polizze);
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
- Bestätigung des Vermieters/Reiseleiters über den Reiseabbruch;
- Bestätigung des Reiseveranstalters über nicht rückerstattbare Reiseleistungen;
- Arztbestätigung (mit Patientennamen, Diagnose sowie Behandlungsdaten) des Arztes VOR ORT, der den Reiseabbruch schriftlich verordnet hat, sowie des Arztes, der die Weiterbehandlung in Österreich übernommen hat;
- Sterbeurkunde;
- andere offizielle Atteste;
- kassenärztliche Krankmeldung

Die 24-Stunden Notruf Zentrale

Tel.: +43-1/525 03-245, Fax: +43-1/525 03-888,

E-Mail: assistance@allianz-assistance.at ist unverzüglich zu verständigen bei:

- Anforderung eines Rettungsfluges
- stationärem Aufenthalt bzw. Erkrankungen, welche eine mehrmalige ambulante Behandlung erfordern
- Reiseabbruch
- Extrarückreise
- Reiseunfall

5. REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

Schäden, die im Gewahrsam eines Transportunternehmers oder Beherbergungsbetriebes eintreten, sind diesem sofort zu melden und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.

Bei äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden ist der Transporteur unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen der Unternehmen sind einzuhalten.

Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:

- Versicherungsnachweis (Polizze);
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters,
- vollständig ausgefülltes Schadenformular für Reisegepäck mit Aufstellung des Gepäckinhaltes unter Angabe von Alter, Marke, Anschaffungspreis (Wertnachweis bzw. Rechnungen im Original, falls vorhanden);
- Original polizeiliche Anzeige der zuständigen Sicherheitsdienststelle bei Raub bzw. Diebstahl;
- Original Schadenmeldung der Fluglinie bzw. des Transporteurs (endgültige Verlustbestätigung der Fluglinie bzw. des Transporteurs wird spätestens 90 Tage nach dem Schadenereignis ausgestellt) bei Beschädigung bzw. verspäteter Gepäckaushandlung;
- Original Rechnungen bzw. Original Belege für Ersatzkäufe;
- Original Flugticket bzw. Boardingpass.